

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GBl. II S. 43) ist auf Bäuerliche Handelsgenossenschaften nicht mehr anzuwenden.

(4) Der steuerfreie Betrag gilt bei der Körperschaft- und bei der Gewerbesteuer.

§ 20

Gewerbesteuer

(1) Bäuerliche Handelsgenossenschaften sind nach den allgemeinen Grundsätzen zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Die Sonderregelungen für Kreditgenossenschaften treffen für Bäuerliche Handelsgenossenschaften nicht zu.

(2) Bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens ist das Verrechnungskonto Altgeschäft als Vermögensteil anzusetzen. Eine Kürzung von Rohvermögen ist nicht zulässig.

(3) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals sind nur folgende Positionen als Dauerschulden dem Einheitswert des Betriebsvermögens zuzurechnen:

- a) Langfristige Anlagekredite der Deutschen Bauernbank;
- b) langfristige Anlagekredite des Aufbaufonds bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufbaufonds;
- c) Hypotheken, Grund- und Rentenschulden;
- d) Ausgleichskonto Anlagendeckung;
- e) Verlustfinanzierungskredite.

Als Dauerschuldbetrag ist der Betrag anzusetzen, der bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens als Schuld abgesetzt wurde.

(4) Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind entsprechende Dauerschuldzinsen zu den oben genannten Dauerschulden zu ermitteln und zuzurechnen. Als Dauerschulden sind zu den Posten „langfristige Anlagekredite der Deutschen Bauernbank“, „langfristige Anlagekredite des Aufbaufonds“, „Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden“ sowie Verlustfinanzierungskredite die für das jeweilige Jahr geschuldeten Zinsbeträge anzusetzen, während bei dem Ausgleichskonto Anlagendeckung ein Pauschalzinssatz von IV²/₁₀ zu berücksichtigen ist. ;

§ 21

Umsatzsteuer

(1) Die Umsätze aus Warenlieferungen der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sind nach einem Umsatzsteuerdurchschnittssatz in Höhe von 1 % der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Hierzu gehören auch Produktionsumsätze.

(2) Umsätze aus der Lieferung von Düngemitteln und Umsätze nach § 12 bleiben auch bei der Besteuerung nach einem Durchschnittssatz steuerfrei.

(3) Umsätze auf Grund von sonstigen Leistungen aus Verkäufen von Anlagegegenständen sind mit 3 % der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Hierzu gehören auch Einnahmen aus Deckgeldern und Deckgeldumlagen.

II.

Molkereigenossenschaften e. G.

§ 22

Steuerliche Behandlung der Milchpreise

(1) Für angekaufte Frischmilch wird der gemäß Preisverordnung Nr. 49 vom 30. März 1950 (GBl. S. 290) zu

zahlende Mindespreis als Betriebsausgabe anerkannt. Darüber hinaus gezahlte Leistungspreise gemäß § 2 Abs. 3 der Preisverordnung *Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 21) dürfen den steuerlichen Gewinn nicht mindern.

(2) Holt die Molkereigenossenschaft die Milch vom Erzeuger ab bzw. läßt sie abholen, sind die Anfuhrkosten nur dann als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn von dem zulässigen Abzug vom Milchpreis (bis zu 0,02 DM je Kilogramm Milch) zur Deckung der Anfuhrkosten Gebrauch gemacht wird. Die diesen preisrechtlich festgelegten Betrag übersteigenden Anfuhrkosten sind Betriebsausgaben.

§ 23

Verpflegungskosten bei Lehrlingsausbildung

Verpflegungskosten, die von den Molkereigenossenschaften für ihre Lehrlinge wegen Teilnahme an Internatsschulungen in Höhe von täglich 2,15 DM übernommen werden, sind Betriebsausgaben.

§ 24

Prämien

(1) Aufwendungen für Qualitätsprämien, die nach der Vereinbarung vom 6. Januar 1954 zwischen dem Zentralvorstand der VdGB und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten (registriert beim Ministerium für Arbeit unter Nr. X/4/19) gezahlt werden, sind Betriebsausgaben. Sie sind nicht Grundlage für die Berechnung des Prämienfonds.

(2) Prämien für den Rückkauf von Verpackungsmaterial für Butter sind Betriebsausgaben, soweit sie nach den vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung genehmigten Bestimmungen gezahlt werden (abgedruckt in den Mitteilungen des Zentralvorstandes der VdGB 02/3 vom 10. Oktober 1955).

§ 25

Prämien für Milch transport Versicherungen

Prämien, die von Molkereigenossenschaften für Milchtransportversicherungen gezahlt werden, sind zu 50 % aus dem Ergebnis zu decken.

§ 26

Steuerfreier Betrag

Molkereigenossenschaften sind berechtigt, ab 1. Januar 1957 bis zu 20 % des erzielten un versteuerten Gewinnes als steuerfreien Betrag bei der Ermittlung des Einkommens abzusetzen. Die Bestimmungen des § 19 sind entsprechend anzuwenden.

§ 27

Umsatzsteuer

(1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 sind auf Molkereigenossenschaften nicht anzuwenden.

(2) Lieferungen von Trinkmagermilch im Großhandel sind von der Umsatzsteuer befreit.

(3) Die von der Molkereigenossenschaft erhaltenen Zuschüsse für erhöhte Transportkosten der Milchabfuhr zum Einzelhandel sind wie die transportierten Erzeugnisse der Umsatzsteuer zu unterwerfen.